

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Torgau über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau die folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen Grundstücken der Gemarkung der Stadt Torgau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr und ist sofort am Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Sonnabends, sonn- und feiertags werden keine Parkgebühren erhoben.

### **§ 3 Höhe der Parkgebühren**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

Für die erste halbe Stunde werden keine Gebühren erhoben.

(2) An allen Parkscheinautomaten können Tageskarten zu einer Gebühr in Höhe von 4,00 Euro erworben werden.

### **§ 4 Sonderregelungen**

Für das Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen (Stadtfeste und ähnliches) und zu besonderen Anlässen (Sport- oder Kulturveranstaltungen und dergleichen) können von der Stadtverwaltung Torgau in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt örtlich geeignete Behelfsparkplätze eingerichtet werden.

### **§ 5 Höhe der Parkgebühren für Behelfsparkplätze**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung und beträgt pro Tag:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1. für maximal 5 Stunden    | 1,50 Euro  |
| 2. für maximal 8 Stunden    | 2,50 Euro  |
| 3. für länger als 8 Stunden | 3,00 Euro. |